

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2018/9/25 Ra 2018/05/0210

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §14 Abs2 idF 2013/I/033;

VwGG §61 idF 2013/I/033;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2018/05/0211

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und den Hofrat Dr. Enzenhofer sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Artmann, über die als "Rechtsmittel" bezeichnete, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. August 2018, Ra 2018/05/0210 bis 0211, gerichtete Eingabe des Einschreiters Ing. N S in W, vom 27. August 2018 den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem genannten Beschluss vom 6. August 2018 wurde (u.a.) der Antrag des Einschreiters auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer außerordentlichen Revision gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 12. Juli 2018, Zl. LVwG-AV-978/001-2017, abgewiesen.

2 Dagegen richtet sich die vorliegende Eingabe, in welcher der Einschreiter (u.a.) erklärt, gegen die Abweisung der Verfahrenshilfe Rechtsmittel einzulegen und die Bewilligung der beantragten Verfahrenshilfe zu beantragen.

3 Die Eingabe ist nicht zulässig:

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Abweisung einer beantragten Verfahrenshilfe sieht das Gesetz kein Rechtsmittel vor. Die Eingabe war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 21.9.2015, Ra 2015/04/0044, mwN).

4 Ferner wird der Einschreiter darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieses Inhaltes nunmehr ohne Bearbeitung zu den Akten genommen werden (vgl. auch dazu VwGH 21.9.2015, Ra 2015/04/0044, mwN).

Wien, am 25. September 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018050210.L00

Im RIS seit

05.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at